

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00551 vom 2. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00551

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00551 du 2 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00551 del 2 giugno 2022

Regeste

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen | [Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen, vorliegend für eine Kinobetreiberin] Ob der Kanton mit RRB 1230/2020 eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen hat, um die (allfälligen) Zuständigkeiten nach Art. 2 lit. a Halbsatz 2 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Covid-19-Kulturverordnung in Anspruch zu nehmen, ist zweifelhaft. Diese Frage braucht aber nicht abschliessend beantwortet zu werden (zum Ganzen E. 4). Der generelle Ausschluss von sogenannten Mainstream-Kinos von den Ausfallentschädigungen - im Gegensatz zu sogenannten Arthouse-Kinos - lässt sich angesichts des Gesetzeszwecks nicht mit kulturpolitischer Prioritätensetzung begründen; die Ungleichbehandlung der Konkurrenten ist unrechtmässig (zum Ganzen E. 5 f., insbesondere E. 6.6). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an die Fachstelle Kultur.

Erwägungen

E. 8.1

Praxismässig entspricht eine Rückweisung bei offenem Ausgang des Verfahrens einem vollen Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (VGr, 14. Januar 2021, VB.2019.00208, E. 9.2 mit Hinweisen). Die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens sind somit grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Die Bemessung der Gerichtsgebühr richtet sich nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252), wobei der Verminderung des Aufwands durch die Synergien mit dem weitgehend parallelen Verfahren VB.2021.00552 Rechnung zu tragen ist (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 36, § 65a N. 10; vgl. auch § 4 Abs. 3 GebV VGr).

E. 8.2

Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung der Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen und Beweismittel verursacht, die er schon früher hätte geltend machen können, sind ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG). Nach dem Verursacherprinzip können etwa Kosten verlegt werden, die auf widersprüchliche oder treuwidrige Prozessführung zurückgehen (Plüss, § 13 N. 58). Die Beschwerdeführerin hat – nach zwei Schriftenwechseln und ohne ersichtlichen Anlass – durch eine zusätzliche Rechtsvertretung die Eingabe vom 24. Dezember 2021 einreichen lassen, die wegen unzulässiger Ergänzung bzw. Erweiterung der rechtlichen Begründung teilweise aus dem Recht zu weisen war. Sie hat dadurch einen unnötigen Aufwand verursacht, indem sie Anordnungen des

Verwaltungsgerichts zur Klärung der Zustelladresse erforderlich machte. Insoweit sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen; als angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'000.- (inklusive Zustellkosten).

E. 8.3

Sodann hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 10'000.- zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 9.1

Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

E. 9.2

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.